



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0015 - 0016, DOK 311.15:516.72/017

**UV-Schutz und Zuständigkeit in Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.02.1983 -
L 2 Ua 2017/81 - 3**

UV-Schutz und Zuständigkeit in Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
09.02.1983 - L 2 Ua 2017/81 - 3 -

Bezug: BAGUV-Rundschreiben Nr. 56/82 vom 08.12.1982 (vgl.
"Aktueller Informationsdienst für die
berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung" Nr. 12/1982 vom
20.12.1982, S. 12-14)

Mit dem oben angegebenen Rundschreiben haben wir unsere Mitglieder
von einem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 05.05.1982
unterrichtet, in welchem Unfallversicherungsschutz nach § 539
Abs. 1 Nr. 15 RVO verneint wurde, weil der Bauherr im
Unfallzeitpunkt noch nicht die nach außen erkennbare Absicht
hatte, den Antrag gemäß §§ 82, 83 II. WoBauG auf Anerkennung
seines Bauvorhabens als steuerbegünstigt zu stellen.
In dem als Anlage beigefügten Urteil desselben Gerichts vom
09.02.1983 steht erneut die Rechtsfrage im Vordergrund, bis zu
welchem Zeitpunkt der Bauherr die Absicht zur Antragstellung nach
dem II. WoBau gefaßt haben muß und wie seine diesbezüglichen
Erklärungen gegenüber dem Unfallversicherungsträger auszulegen
sind.

Der Unfall ereignete sich bei der Errichtung einer Doppelgarage,
die der Bauherr in Ergänzung seines bereits sieben Jahre zuvor als
steuerbegünstigt anerkannten Bauvorhabens erstellen ließ. Drei
Monate nach dem Unfall gab der Bauherr in einem Formular der am
Gerichtsverfahren beteiligten Bau-BG an, daß er keinen
Steuerbegünstigungsantrag stellen wolle, fügte allerdings den
sieben Jahre zuvor für das Wohngebäude erteilten
Anerkennungsbescheid diesem Formular bei. Das LSG wertet dieses
Verhalten so, daß der Bauherr schon beim Beginn des Baus der
Doppelgarage, jedenfalls aber im Unfallzeitpunkt davon ausging,
dieser Bau werde ebenfalls von dem früheren Anerkennungsbescheid
erfaßt. Insoweit erweist sich das Urteil des LSG als Fortsetzung
der eigenen sowie der Rechtsprechung des BSG zu dem subjektiven
Tatbestandsmerkmal "geschaffen werden soll" in § 539 Abs. 1 Nr. 15
RVO. Für die Zulassung der Revision bestand daher aus der Sicht
des LSG kein Anlaß.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 26/83 vom 11.04.1983 des Bundesverbandes der
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)

